

BUND Brandenburg, Friedrich-Ebert-Str. 114 A, 14467 Potsdam

Ingo Senftleben
CDU-Fraktion
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Landesgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Str. 114 a
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 237 00 141
Fax: 0331 / 237 00 145
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand
Vorsitzender: Carsten Preuß
Stellvertreter: Franziska Sperfeld
Thomas Volpers

Geschäftsführer: Axel Kruschat

Vereinsregister: Potsdam 2359P
Steuernummer: 046/142/09297

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto: GLS Bank
IBAN: DE24430609671153278200
BIC: GENODEM1GLS

Offener Brief an die Fraktionsvorsitzenden und die Umweltpolitischen
Sprecher der Fraktionen des Landtages Brandenburg

Potsdam, den 11.09.17

Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Sehr geehrter Herr Senftleben,

wir alle sind auf eine ausreichende Menge sauberen Wassers angewiesen. Deswegen kommt dem Wassergesetz eine hohe Bedeutung zu. Wir möchten Sie daher bitten, sich vor Verabschiedung des novellierten Gesetzes zwei grundlegende Fragen zu stellen: Führt dieser Entwurf des Brandenburgischen Wassergesetzes zu einem sparsameren Umgang mit der Ressource Wasser? Und entspricht der Entwurf den Anforderungen, die der Klimawandel stellt?

Es muss im Landeswassergesetz auch um eine stärkere Berücksichtigung des Gewässerschutzes gehen. Brandenburgs Gewässer sind seit Jahren weit entfernt von einem guten Zustand. Der Grund ist, dass viele Seen und Flüsse übermäßig mit Phosphor und Stickstoff belastet sind. Der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der damit verbundenen Vorgabe zur Verbesserung der Wasserqualität hinkt Brandenburg weiter hinterher.

Es werden jedoch sowohl in der Landwirtschaft als auch im Bergbau die falschen Anreize bei der Nutzung von Wasser gesetzt. Beim Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft wird auf ein sehr wesentliches Instrument – den Gewässerrandstreifen – verzichtet.

Wir meinen daher: Der vorliegende Entwurf trägt den genannten Anforderungen nicht Rechnung. Eine Sicherung des Landeswasserhaushaltes sowie eine Anpassung an den Klimawandel werden damit nicht erreicht.

Wir fordern Sie daher auf, die Privilegien beim Wassernutzungsentgelt auf Kühlwasser und auf abgepumptes Grundwasser aus den Braunkohletagebauen zu streichen. So hat beispielsweise der Bergbaubetreiber für die Entnahme von 118 Millionen Kubikmetern Wasser aus dem Tagebau Jänschwalde in 2015 rund 14.000 € bezahlt. Im gleichen Zeitraum hatte beispielsweise die Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Entnahme von ca. 11 Millionen Kubikmetern Grundwasser zur

Trinkwasserversorgung der Potsdamer Bevölkerung eine Million Euro zu entrichten.⁷ Diese indirekte Subventionierung des klimaschädlichen Energieträgers Braunkohle ist in Zeiten der Energiewende vollkommen unerklärlich. Dazu verursacht der Braunkohlebergbau durch die Belastung der Gewässer mit Sulfat und Eisenhydroxid noch jahrzehntelang hohe Kosten. Die mit dem Wassernutzungsentgelt eingenommenen Mittel wären hier dringend nötig, um für die Folgekosten aufzukommen.

Auch die geplante Entgeltbefreiung der Entnahme von Oberflächengewässern für landwirtschaftliche Zwecke setzt keinen Anreiz zum sparsamen Umgang mit der knappen Ressource. Hier sollte das volle Entgelt angesetzt werden.

Die Gewässerrandstreifen sind eine dringend notwendige Maßnahme zum Erhalt und Verbesserung der Gewässerqualität. Unsere Gewässer müssen besser geschützt werden. Etwa 33 Prozent der Grundwassermessstellen weisen eine landwirtschaftliche Beeinträchtigung auf. Mehr als die Hälfte der nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Oberflächengewässer verfehlen den guten ökologischen Zustand aufgrund von Stickstoffeinträgen. Der überwiegende Teil dieser Stickstoffeinträge stammt aus der Landwirtschaft. Hier sind zehn-Meter-breite Streifen, auf welchen der Einsatz von Pestiziden und Dünger verboten sind, verbindlich festzulegen. Die jetzt vorgeschlagene Freiwilligkeit plus Rechtsverordnung, wenn die gute Wasserqualität nicht erreicht wird, greift erst, wenn es zu spät ist.

In der Begründung für die Novellierung des Wassergesetzes wurde festgehalten: „Die Tarife werden im Hinblick auf die Lenkungs- und Finanzierungsfunktion des Wassernutzungsentgeltes angemessen erhöht.“ (DS 6/4520 S. 4). Dies können wir im aktuellen Entwurf nicht erkennen.

Wir fordern Sie auf, Ihr Augenmerk bei der Novellierung auf die Lenkungswirkung in Richtung eines sparsamen Umgangs mit Wasser und der Anpassung an den Klimawandel zu legen! Mit welcher Beitrags- und Verbandsstruktur lassen sich die drei Ziele, sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser, Anforderungen durch den Klimawandel und Gewässergüte, am besten erreichen? Basieren die im vorliegenden Entwurf des Landeswassergesetzes getroffenen Festlegungen zur Beitrags- und Verbandsstruktur auf diesen Zielen?

In der Anlage sind unsere Positionen und Vorschläge zu den einzelnen Punkten genauer ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Preuß
Vorstandsvorsitzender BUND Brandenburg

⁷ Siehe Landtagsdrucksache DS 6/7007

Anlage: Positionen des BUND Brandenburg zur Novellierung des Wassergesetzes

1. Wassernutzungsentgelt

1.1. Kühlwasser:

BUND-Forderung: Das extrem geringe Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Oberflächenwasser für Kühlzwecke lehnen wir ab. Von den geplanten 0,0058 €/m³ muss es auf mindestens die gleiche Höhe angehoben werden, wie für die Entnahme von Grundwasser fällig wird, d.h. auf 0,115 €/m³.

Begründung: Die Subventionierung von Kühlwasser setzt einen völligen Fehlanreiz, da sie das Wegwerfen von Energie unterstützt. Das Gegenteil wäre angebracht: Kraft-Wärme-Kopplung ist für eine effiziente Energieerzeugung dringend notwendig! Die versteckte Subvention von Kohleverstromung, noch dazu ohne Wärmeverwertung, ist in Zeiten der Energiewende und angesichts der drohenden Klimakatastrophe vollkommen unangebracht.

1.2. Tagebaue

BUND-Forderung: Die Freistellung der Tagebaue vom Wassernutzungsentgelt ist abzuschaffen.

Begründung: Die Braunkohletagebaue in der Lausitz richten großen Schaden an: Grundwasserleiter werden zerstört, auf Jahrzehnte verändert, die Sulfat- und Eisenhydroxidbelastung beeinträchtigt die Gewässerqualität massiv, Gewässer trocknen aufgrund des Abpumpens von Grundwasser aus. Vor allem bei der Verschmutzung der Oberflächengewässer ist die Übernahme der Kosten für die Sanierung nach dem Verursacherprinzip häufig schwierig, da bei diffusen Einträgen die Schuldfrage schwer zu klären ist. Um die Kosten nicht den Wasserkund*innen und Steuerzahler*innen aufzubürden, ist eine Erhebung des Wassernutzungsentgeltes für die Entnahme von Tagebausümpfungswässern dringend erforderlich. Da der Braunkohlebergbau über ein Drittel des geförderten Wassers in Brandenburg¹, würden sich die Einnahmen für das Land Brandenburg aus dem Entgelt massiv erhöhen, wenn diese versteckte Subventionierung der Braunkohle beendet werden würde.

1.3. Landwirtschaft

BUND-Forderung: Die geplante Festlegung des Wassernutzungsentgeltes für die Entnahme von Oberflächenwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen auf 0,00 € lehnen wir ab. Für die Entnahme von Grund- sowohl Oberflächenwasser für landwirtschaftliche Bewässerung muss eine Entgelt in Höhe des Entgeltes für die Entnahme von Grundwasser angesetzt werden, d.h. 0,115 €/m³.

Begründung: Die der Regelung zugrunde gelegte Behauptung, dass sowieso 93 Prozent des Wassers wieder in den Wasserkreislauf eingespeist wird, ist in der allgemeinen Betrachtung trivial – alles Wasser geht schließlich am Ende wieder in den Kreislauf ein – und in der konkreten Betrachtung nicht korrekt. Man kann davon ausgehen, dass ein großer Teil des für Bewässerung verwendeten (Oberflächen-)Wassers verdunstet und damit unter Umständen an einem ganz anderen Ort wieder eingespeist wird. Den Oberflächengewässern, denen das Wasser für die Bewässerung entnommen wurde, hilft das wenig. Nur ein kleiner Teil des Wassers fließt meist wieder oberflächennah ab. Selbst wenn dieses die umliegenden

Oberflächen erreicht, ist es unter Umständen aufgrund der fehlenden Gewässerrandstreifen mit Pestiziden und Düngemitteln belastet, welche die Qualität des Gewässers beeinträchtigen. Insgesamt stellt die größer werdende Trockenheit durch den Klimawandel im schon jetzt trockenen Brandenburg eine Herausforderung dar. In den letzten Jahrzehnten konnte eine deutliche Minderung der Abflussraten vieler Fließgewässer in Brandenburg beobachtet werdenⁱⁱ. Eine kostenlose Entnahme von Wasser setzt hier für die Landwirtschaft einen fatalen Fehlanreiz. Ein angemessenes Wassernutzungsentgelt fördert den sparsamen Umgang mit der wertvollen Ressource.

2. Gewässerrandstreifen

Wir fordern eine verbindliche Regelung. Gewässerrandstreifen sollten grundsätzlich auf beiden Seiten zehn Meter breit sein. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden muss in diesem Bereich gesetzlich verboten sein. Die Möglichkeit weitergehender Verordnungen ist vorzusehen. Darüber hinaus lässt die Formulierung im Entwurf den Eindruck entstehen, dass die Gewässerrandstreifen nur aufgrund von Rechtsverordnungen festgelegt werden können und die Festlegung des Wasserhaushaltsgesetz des Bundes nicht gilt. In der Begründung des Entwurfes des Landeswassergesetzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene fünf Meter breite Gewässerrandstreifen weiterhin gilt. Hier sollte im Gesetzestext mindestens eine Klarstellung erfolgen.

Begründung: Mehr als die Hälfte der Oberflächengewässer verfehlen den guten Zustand aufgrund von Stickstoffeinträgen.ⁱⁱⁱ Dies ist zum wesentlichen Teil durch den Eintrag aus der Landwirtschaft bedingt. Etwa 33 % der Grundwassermessstellen weisen eine deutliche landwirtschaftliche Beeinträchtigung auf. Dies zeigt, dass die bestehenden Regelungen (Schutzstreifen von fünf Metern, Düngeverordnung, Förderprogramme etc.) nicht ausreichen, um eine gute Gewässerqualität zu gewährleisten. Die jetzt vorgeschlagene Freiwilligkeit plus Rechtsverordnung, wenn die gute Wasserqualität nicht erreicht wird, greift erst, wenn es zu spät ist. Außerdem ist fraglich, ob es überhaupt Rechtsverordnungen geben wird. Rechtsverordnungen sind bereits jetzt möglich, um abweichend von den vorgeschriebenen 5-Meter-Streifen zusätzlichen Schutz von Gewässern zu gewährleisten. Laut der Landesregierung wurde bisher jedoch kein einziges Mal von dieser Regelung Gebrauch gemacht.^{iv}

ⁱ MLUL Brandenburg (2016) „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - Beiträge des Landes Brandenburg zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum 2016 – 2021“

ⁱⁱ Ebd.

ⁱⁱⁱ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage von MdL Anke Schwarzenberg, 13.12.16, Ds. 6/5607

^{iv} Ebd.